OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800524/5/HW

Datum:
Linz, 13. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von V P, vertreten durch KR L D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.06.2023, GZ: BHGR/923080010960/23, wegen Übertretung des GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltene Verfallsausspruch (Verfall der vorläufigen Sicherheit) aufgehoben wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch der Satz „Sie haben dem Lenker keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt.“ durch folgenden Satz ersetzt wird: „Es wurde keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt.“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 264,18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG verhängt. Weiters wurde im angefochtenen Straferkenntnis die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt.

I.2. Die vom Bf erhobene Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf vor Fahrtantritt die Fahrerbescheinigung besorgt und persönlich an den Fahrer ausgehändigt habe. Wie sich aus der eidesstaatlichen Erklärung des Fahrers ergebe, habe dieser, obwohl er durch das vorhandene Kontrollsystem überwacht werde, am Tattag die Fahrerbescheinigung nicht im Original mitgeführt, da er seine Dokumententasche vergessen hatte. Es bestehe im Unternehmen ein strenges Kontrollsystem, bei welchem besonders auf die Fahrzeugpapiere und die dazugehörigen Dokumente Augenmerk gelegt werde. Kontrollen würden zumindest einmal monatlich stattfinden und schriftlich dokumentiert werden. Beim gegenständlichen LKW und Fahrer habe die letzte Kontrolle am 13.03.2023 durch den Beschuldigten persönlich stattgefunden. Es sei anzumerken, dass Sanktionen aus Verfehlungen der arbeitsrechtlichen Vorgabe, immer alle Papiere mitzuführen, „aus arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt“ seien.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei im Vorlageschreiben darauf hingewiesen wurde, dass bei der belangten Behörde keine Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend den Bf aufscheinen.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

II.1.1. Am 30.03.2023 führte die A d.o.o. (x, x) mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (SLO) samt Anhänger, amtliches Kennzeichen x (A), gelenkt von I M, eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von x (Österreich) nach x (Deutschland) durch, wobei auf der Fahrt Metallteile geladen waren. Das Fahrzeug wurde dabei von I M, welcher als serbischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, gelenkt. Es wurde das Fahrzeug mit einer der A d.o.o. erteilten Gemeinschaftslizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet. Der Lenker wurde am 30.03.2023 auf der Bx bei Straßenkilometer x zur Kontrolle aufgefordert, wobei im Zuge der Kontrolle durch Beamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich festgestellt wurde, dass im Kraftfahrzeug keine den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entsprechende Fahrerbescheinigung mitgeführt wurde. Der Bf war Geschäftsführer und

gewerberechtlich Verantwortlicher der A d.o.o. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.1.2. Es wurde I M am 11.07.2022 eine Fahrerbescheinigung übergeben. I M konnte bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle die Fahrerbescheinigung deswegen nicht vorweisen, weil er die Tasche mit den Papieren in seinem PKW vergessen hatte. I M zeigte den Beamten im Zuge der Kontrolle daher nur ein Foto der Fahrerbescheinigung am Handy.
I M wird vom Geschäftsführer der A d.o.o. grundsätzlich wiederholt kontrolliert, und zwar sowohl hinsichtlich des Fahrzeugzustandes als auch dahingehend, dass sich alle erforderlichen Papiere im LKW befinden. Eine Kontrolle durch den Geschäftsführer fand unter anderem am 13.03.2023 statt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:
Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat der Bf diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Zudem steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Anzeige, in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.
Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt gründet vor allem auf der im Verfahren vorgelegten eidesstattlichen Erklärung von I M, welche mit dem Vorbringen des Bf in Einklang steht. Es sind keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der vorgelegten eidesstattlichen Erklärung sprechen, sodass der Inhalt dieser Erklärung den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte. Aus diesem Grund konnte auch von der Einvernahme von I M zum Beweis der Richtigkeit der eidesstattlichen Erklärung abgesehen werden (vgl. in diesem Zusammenhang die Niederschrift über die VH).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden. Im vorliegenden Fall wurde mit einer erteilten Gemeinschaftslizenz eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von Österreich nach Deutschland

durchgeführt, wobei das Fahrzeug von I M, welcher als serbischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, gelenkt wurde, sodass eine Fahrerbescheinigung während der Beförderung mitgeführt werden hätte müssen. Da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, die für diese Beförderung erforderliche Fahrerbescheinigung jedoch nicht mitgeführt wurde, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie von der Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht ausgeht.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, wobei Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. zur Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG in Zusammenhang mit Übertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155).

Im vorliegenden Fall wurde vom Bf im Wesentlichen vorgebracht, dass dem Fahrer eine Fahrerbescheinigung übergeben wurde und diese nur deswegen nicht mitgeführt worden sei, da sie der Fahrer in seinem PKW vergessen hatte sowie, dass im Unternehmen ein Kontrollsystem bestehe (siehe dazu bereits oben I.2.). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf ergibt sich verfahrensgegenständlich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht, dass der Bf ausreichende Maßnahmen getroffen hätte, die unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund erwarten ließen, dass eine erforderliche Fahrerbescheinigung während der Beförderung tatsächlich mitgeführt wird. Mit dem Beschwerdevorbringen, dass Sanktionen aus Verfehlungen der arbeitsrechtlichen Vorgabe, immer alle Papiere mitzuführen, aus arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt seien, wird die Einrichtung eines effizienten Kontrollsystems nicht dargetan. Es ist verfahrensgegenständlich auch nicht ersichtlich, dass bloß aufgrund von regelmäßigen (zumindest einmal monatlich stattfindenden) Kontrollen betreffend die erforderlichen Dokumente mit gutem Grund zu erwarten wäre, dass das Mitführen der Fahrerbescheinigung bei Fahrtantritt, wie auch im vorliegenden Fall tatsächlich geschehen, vom Fahrer nicht vergessen wird. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat sich das Vorliegen eines tauglichen Kontrollsystems auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht ergeben bzw. es wurde vom Bf kein taugliches Kontrollsystem dargetan. Im Ergebnis wurde im vorliegenden Fall daher vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es ist der belangten Behörde folgend von Fahrlässigkeit auszugehen und es ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu bestrafen.

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen (§ 23 Abs. 4 GütbefG). Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen, was zugunsten des Bf strafmildernd zu berücksichtigen ist. Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem der Nichteintritt eines Schadens nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 25.03.2009, 2008/03/0167). Es ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich trotz des Fehlens von Erschwerungsgründen und der Unbescholtenheit des Bf kein (weiteres) Unterschreiten der Mindeststrafe geboten, insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass gegenständlich die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012). Schon angesichts der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe kommt daher eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Fahrerbescheinigung es ermöglichen soll, „anlässlich einer Fahrzeugkontrolle nachzuprüfen“, ob Fahrer aus Drittstaaten rechtmäßig eingesetzt werden (VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012). Da verfahrensgegenständlich die Fahrerbescheinigung nicht mitgeführt wurde, wurde sohin dem Schutzzweck zuwidergehandelt (vgl. VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155; 23.04.2008, 2008/03/0012). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der Unbescholtenheit des Bf, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auch nicht überhöht und es wäre (unter Berücksichtigung des Strafrahmens) eine geringere Geldstrafe nicht tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht überhöht und auch im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

III.4. Die Beschwerde ist daher betreffend die Verhängung der Verwaltungsstrafe als unbegründet abzuweisen, wobei der Spruch zu konkretisieren war. In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird,

ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, wobei dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG). Da die Beschwerde betreffend die Verhängung der Verwaltungsstrafe als unbegründet abzuweisen ist, also das Straferkenntnis bestätigt wird, hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

III.5. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt. Das Straferkenntnis enthält diesbezüglich keine Begründung. Es ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 VStG vorliegen würden. Zustellungen an den Vertreter des Bf waren bislang möglich, es steht zum derzeitigen Zeitpunkt insbesondere nicht fest, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich wäre (vgl. dazu etwa VwGH 27.03.2017, Ra 2015/02/0165). Der Beschwerde ist daher insoweit teilweise stattzugeben.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entschieden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungs-

gerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger